



NR. 1394

13.05.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Clinical Research Management, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 13. April 2026
- + Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Clinical Research Management, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 02. September 2024, zuletzt geändert am 13. April 2026

Seite 3 - 20

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des
Bachelorstudiengangs „Clinical Research Management, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum
vom 13.04.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Clinical Research Management, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 02.09.2024 (Amtliche Bekanntmachung AB 55/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Clinical Research Management, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Clinical Research Management
§ 3 Hochschulgrad
§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn
§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul
§ 8 Prüfungen
§ 9 Bachelorprüfung
§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester
§ 11 Modulhandbuch
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Clinical Research Management.“

4. Die bisherige § 1 wird zu § 2.
5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).“

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage).

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.“

7. Der bisherige § 2 wird zu § 5.
8. Der neue § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile „Modul CR01“ werden die Angaben „4,13 SWS Vorlesung, 1,73 SWS Seminar“ durch die Angaben „4 SWS Seminar, 120 Std. Praxis“ ersetzt. Die Angabe „P01“ wird durch die Angabe „P25.02“ ersetzt.
 - b. In der Zeile „Modul CR02“ werden die Angaben „2,67 SWS Vorlesung, 0,67 SWS Seminar“ durch die Angaben „4 SWS Seminar, 120 Std. Praxis“ ersetzt. Die Angabe „P08“ wird durch die Angabe „P25.01“ ersetzt.
 - c. In der Zeile „Modul CR03“ werden die Angaben „1,33 SWS Vorlesung, 0,67 SWS Seminar“ durch die Angaben „4 SWS Seminar, 120 Std. Praxis“ ersetzt. Die Angabe „P07“ wird durch die Angabe „P25.08“ ersetzt.
 - d. In der Zeile „Modul CR04“ werden die Angaben „2,53 SWS Vorlesung, 0,53 SWS Seminar“ durch die Angaben „4 SWS Seminar, 120 Std. Praxis“ ersetzt. Die Angabe „P01“ wird durch die Angabe „P25.07“ ersetzt.
 - e. In der Zeile „Modul CR05“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
 - f. In der Zeile „Modul CR08“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
 - g. In der Zeile „Modul CR13“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
 - h. In der Zeile „Modul CR15“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.

- i. In der Zeile „Modul CR17“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
 - j. In der Zeile „Modul CR18“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
 - k. Die Zeile „Modul CR-WP: Wahlpflichtmodule“ wie folgt neu gefasst:
 „Die Studierenden wählen gem. § 7 zwei der folgenden Wahlpflichtbereiche:“
9. In dem neuen § 5 Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
10. Nach dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Clinical Research Management. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

- 1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- 2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
- 3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

11. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„§ 7 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul

(1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- 1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die

Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.
2. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

(8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.“

12. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu §§ 8 bis 12.

13. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird in der Tabelle in der Zeile „CR01“ wird die Angabe „32“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 wird in der Tabelle in der Zeile „CR02“ wird die Angabe „150“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 wird in der Tabelle in der Zeile „CR03“ wird die Angabe „210“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- d. In Absatz 1 wird in der Tabelle in der Zeile „CR04“ wird die Angabe „134“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- e. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „CR13“ die Angaben „praktische Übungen“ durch die Angaben „praxisorientierten Seminaren“ ersetzt.

- f. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „CR17“ die Angaben „praktischen Übungen“ durch die Angaben „praxisorientierten Seminaren“ ersetzt.
- g. In Absatz 1 a werden die Angaben „praktischen Übungen“ durch die Angaben „praxisorientierten Seminaren“ ersetzt.
- h. Der Absatz 2 wird gestrichen.
- i. Die Absätze 3 bis 4 werden zu den Absätzen 2 bis 3.
- j. In dem neuen Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

14. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird in Satz 2 die Angabe „3“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- b. Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

15. Der neue § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im letzten Semester absolviert werden.“

16. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)“ durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 13.04.2026 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 27.04.2026

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-

Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Clinical Research Management, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum**

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 13.04.2026

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Clinical Research Management

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

§ 5 Studientumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul

§ 8 Prüfungen

§ 9 Bachelorprüfung

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 11 Modulhandbuch

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Clinical Research Management.

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Clinical Research Management

Das Bachelorstudium Clinical Research Management ist ein grundständiges, berufsbegleitendes wissenschaftliches Studium. Es vermittelt ein umfangreiches Wissen zur Anwendung, Durchführung und administrativen Betreuung klinischer Studien und die damit verbundenen Forschungsmethoden. Der Studiengang qualifiziert die Studierenden in der Anwendungsbreite der klinischen Forschung und mit ihm wird die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums erworben.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage).

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modul CR01: Praxismodul – Patientennahe Versorgung (10 CP, 4 SWS Seminar, 120 Std. Praxis 300 Std. Workload, Pflichtmodul)

Anm.: Die Lehrveranstaltungen finden im Rahmen des Moduls P25.02 statt. Die Modulabschlussprüfung ist eigenständig.

Modul CR02: Praxismodul – Professionelles Handeln im Gesundheitswesen (10 CP, 4 SWS Seminar, 120 Std. Praxis, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)

Anm.: Die Lehrveranstaltungen finden im Rahmen des Moduls P25.01 statt. Die Modulabschlussprüfung ist eigenständig.

Modul CR03: Praxismodul – Berufliche Rolle (10 CP, 4 SWS Seminar, 120 Std. Praxis, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)

Anm.: Die Lehrveranstaltungen finden im Rahmen des Moduls P25.08 statt. Die Modulabschlussprüfung ist eigenständig.

Modul CR04: Praxismodul (10 CP, 4 SWS Seminar, 120 Std. Praxis, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)

Anm.: Die Lehrveranstaltungen finden im Rahmen des Moduls P25.07 statt. Die Modulabschlussprüfung ist eigenständig.

Modul CR05: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten I (6 CP, 3 SWS Vorlesung, 1 SWS Fachpraktisches Seminar 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul CR06: Anatomie & Physiologie I (5 CP, 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 0,33 SWS eLearning, 150 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Modul CR07: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten II (5 CP, 2,13 SWS Vorlesung, 1,20 SWS eLearning, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modulsprache: englisch

Modul CR08: Anatomie & Physiologie II (5 CP, 0,93 SWS Vorlesung, 1,07 SWS Seminar, 0,27 SWS Fachpraktisches Seminar, 1,07 SWS eLearning, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modulsprache: englisch

Modul CR09: Maßnahmen und Interventionen in der Gesundheit (5 CP, 2,67 SWS Vorlesung, 0,67 SWS eLearning, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul CR10: Grundlagen Clinical Research (9 CP, 5 SWS Vorlesung, 1 SWS eLearning 270Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul CR11: Regularien in der klinischen Forschung (6 CP, 3,6 SWS Vorlesung, 0,40 SWS eLearning 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul CR12: Qualitätsmanagement/-sicherung (5 CP, 2,13 SWS Vorlesung, 1,20 SWS eLearning 150 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul CR13: Datensammlung in der klinischen Forschung (5 CP, 2,20 SWS Vorlesung, 0,53 SWS Fachpraktisches Seminar, 0,60 SWS eLearning 150 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul CR14: Gesundheitsökonomie (8 CP, 4,27 SWS Vorlesung, 1,07 SWS eLearning, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul CR15: Datenanalyse/-management in der klinischen Forschung (9 CP, 4,27 SWS Vorlesung, 0,40 SWS Fachpraktisches Seminar, 1,33 SWS eLearning 270 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul CR16: Klinische Studien in Marktzusammenhängen (6 CP, 3,20 SWS Vorlesung, 0,80 SWS eLearning, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul CR17: Kommunikation (6 CP, 2,80 SWS Seminar, 0,53 SWS Fachpraktisches Seminar, 0,67 SWS eLearning 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modulsprache: Teil I: englisch, Teil II: deutsch

Modul CR18: Projektmanagement (5 CP, 2,27 SWS Seminar, 0,40 SWS Fachpraktisches Seminar, 0,67 SWS eLearning 150 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul CR-WP: Wahlpflichtmodule

Die Studierenden wählen gem § 7 zwei der folgenden Module:

Modul CR-WP19a: Translationale Medizin und Pharmakologie (10CP, 4,80 SWS Vorlesung, 1,87 SWS eLearning, 300 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Modulsprache: englisch

Modul CR-WP19b: Medizinprodukte (10CP, 4,80 SWS Vorlesung, 1,87 SWS eLearning, 300 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Modulsprache: englisch

Modul CR-WP19c: Komplexe Interventionen (10CP, 4,80 SWS Vorlesung, 1,87 SWS eLearning, 300 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)
Modulsprache: englisch

Modul CR20: Praxisphase I (5 CP, 0,53 SWS eLearning, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)
Modulsprache: englisch

Modul CR21: Praxisphase II (10 CP, 1,07 SWS Vorlesung, 0,53 SWS eLearning 300 Std. Workload, Pflichtmodul)
Modulsprache: englisch

Modul CR22: Lehrforschungsprojekt (5CP, 1,07 SWS Vorlesung, 0,53 SWS eLearning, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)
Modulsprache: englisch

Modul CR23: Bachelorarbeit und Kolloquium (15 CP (Bachelorarbeit 12 CP, Kolloquium 3 CP), 0,40 SWS Seminar, 0,53 SWS eLearning, 450 Std. Workload, Pflichtmodul)

Sofern nicht anders ausgewiesen, werden die Module in deutscher Sprache gelehrt.

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 11). Der als Anlage aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module,
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Clinical Research Management. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 7 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul

(1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.

2. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

(8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehr- veranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzun- gen (z. B. Studienleis- tung)				
CR01	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	Nachweis der Absol- vierung der praktischen Studienphase (120 Stunden)	unbenotet			
CR02	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	Nachweis der Absol- vierung der praktischen Studienphase (120 Stunden)	unbenotet			
CR03	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	Nachweis der Absol- vierung der praktischen Studienphase (120 Stunden)	unbenotet			
CR04	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	Nachweis der Absol- vierung der praktischen Studienphase (120 Stunden)	unbenotet			
CR05	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)		benotet			1-fach
CR06	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet			1-fach

CR07	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet	erfolgreicher Modulabschluss CR05		1-fach
CR08	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)		benotet	erfolgreicher Modulabschluss CR06		1-fach
CR09	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)		benotet			1-fach
CR10	Schriftlich, Klausur (180 Minuten)		benotet			1-fach
CR11	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)		benotet			1-fach
CR12	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet			1-fach
CR13	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	Studienleistung; Anwesenheitspflicht in den praxisorientierten Seminaren	benotet			1-fach
CR14	Schriftlich, Klausur (120 min)		benotet			1-fach
CR15	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	Studienleistung	benotet			1-fach
CR16	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)		benotet			1-fach
CR17	mündliche Prüfung (25 Minuten)	Anwesenheitspflicht in den praxisorientierten Seminaren	benotet			1-fach

CR18	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet			1-fach
CR-WP19a	Schriftlich, Hausarbeit (8 Wochen)		benotet			1-fach
CR-WP19b	Schriftlich, Hausarbeit (8 Wochen)		benotet			1-fach
CR-WP19c	Schriftlich, Hausarbeit: (8 Wochen)		benotet			1-fach
CR20	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	Absolvierung der praktischen Studienphase	benotet	erfolgreicher Modulabschluss CR05 und CR10		1-fach
CR21	Schriftlich, Hausarbeit (8 Wochen)	Absolvierung der praktischen Studienphase	benotet	erfolgreicher Modulabschluss CR05, CR06, CR07, CR08 und CR09		1-fach
CR22	schriftlich, Hausarbeit (8 Wochen)	Absolvierung der praktischen Studienphase	benotet	Nachweis von mindestens 120 CPs		1-fach
CR23	Bachelorarbeit (12 Wochen) sowie mündliche Prüfung (im Rahmen des Kolloquiums) (Dauer: 20 Minuten)	Absolvierung der praktischen Studienphase	benotet	Für die Bachelorarbeit: Nachweis von mindestens 140 CPs; Für die mündliche Prüfung: Nachweis von mindestens 140 CP sowie Abgabe der Bachelorarbeit		2-fach

(1a) Die Module CR13 und CR17 setzen die Anwesenheit an den jeweiligen praxisorientierten Seminaren voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den praxisorientierten Seminaren erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Die Anwesenheit an den praxisorientierten Seminaren der Module müssen mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(1b) Die Module CR01, CR02, CR03, CR04 enthalten praktischen Studienphasen, die in einer Einrichtung der patientennahen Gesundheitsversorgung absolviert werden müssen. Hierfür muss den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der praktischen Studienphase erbracht werden. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die jeweils erbrachte praktische Studienphase mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen wird.

(1c) Die Module CR20, CR21 und CR22 enthalten ebenfalls praktische Studienphasen – diese müssen in Einrichtungen mit dem Schwerpunkt der klinischen Forschung und nachweisbar nach den gängigen regulatorischen Standards durchgeführt werden. Hierfür muss der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der praktischen Studienphase erbracht werden. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die jeweils erbrachte praktische Studienphase mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen wird.

(2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 11) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.

(3) Sofern in Abs. 1 nicht anders ausgewiesen, werden die Prüfungen in deutscher Sprache absolviert.

§ 9 Bachelorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung erfolgt unverzüglich nach Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit. Die Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorprüfung ergeben sich aus § 8. Die Abschlussnote der Bachelorprüfung fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein. Die Note der Bachelorprüfung setzt sich aus 80 Prozent zusammen aus der Note der Bachelorarbeit und aus 20 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung (Kolloquium).

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im letzten Semester absolviert werden.

§ 11 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus der Studiengangprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage (Studienverlaufsplan) und dem § 8 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung bzw. den Verantwortlichen im Studiengang erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Clinical Research Management											
Nr.	Modultitel	Semester									Σ ECTS
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
	Praxismodule*										40
CR01	Praxismodul - Patientennahe Versorgung	10									10
CR02	Praxismodul - Professionelles Handeln im Gesundheitswesen	10									10
CR03	Praxismodul - Berufliche Rolle im Gesundheitswesen		10								10
CR04	Praxismodul - Anatomisch-physiologische Grundlagen		10								10
	Grundlagen										26
CR05	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten I			6							6
CR06	Anatomie & Physiologie I			5							5
CR07	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten II				5						5
CR08	Anatomie & Physiologie II				5						5
CR09	Maßnahmen und Interventionen in der Gesundheit					5					5
	Operative Handlungskompetenz										48
CR10	Grundlagen Clinical Research			9							9
CR11	Regularien in der klinischen Forschung				6						6
CR12	Qualitätsmanagement/-sicherung					5					5
CR13	Datensammlung in der klinischen Forschung					3	2				5
CR14	Gesundheitsökonomie						8				8
CR15	Datenanalyse/-management in der klinischen Forschung							9			9
CR16	Klinische Studien in Marktzusammenhängen							6			6
	Führung & Administration										11
CR17	Kommunikation				4	2					6
CR18	Projektmanagement							5			5
	Wahlpflichtmodule[†]										20
CR19a	Translationale Pharmakologie										
CR19b	Medizinprodukte						10		10		20
CR19c	Komplexe Interventionen										
	Praxisphasen & Forschungsprojekte										35
CR20	Praxisphase					5					5
CR21	Praxisphase								10		10
CR22	Lehrforschungsprojekt									5	5
CR23	Bachelorarbeit & Kolloquium									15	15
	Summe ECTS	20	20	20	20	20	20	20	20	20	180

*Anm: Die grau hinterlegten Module können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in einem vereinfachten Verfahren angerechnet werden.

[†]Es müssen zwei Wahlpflichtmodule belegt werden.